



Amt für Gemeinden

29. Aug. 2017

---

**EINWOHNERGEMEINDE ZULLWIL**

---

# ***Gemeindeordnung***

***(2017)***

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Einleitung</b>	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2 Bestand	4
§ 3 Aufgaben	4
<b>II. Gemeindeangehörige</b>	5
A. Allgemeines	5
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	5
B. Datenschutz	5
§ 5 Auskunftserteilung	5
§ 6 Schutz und Einschränkung	5
<b>III. Organisation der Gemeinde</b>	5
A. Allgemeine Organisation	5
§ 7 Organe	5
§ 8 Geschäftsverkehr	6
B. Einberufung	6
§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung	6
§ 10 Einberufung der Behörden	6
§ 11 Beschlussfähigkeit	6
§ 12 Protokollführung und Genehmigung	6
§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlungen	7
§ 14 Wahlen und Abstimmungen	7
§ 15 Archiv	7
C. Ordentliche Gemeindeorganisation	7
Politische Rechte	7
§ 16 Allg. Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
§ 17 Petition	7
§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	8
§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung	8
§ 20 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen	8
§ 21 Urnenwahlen	8
D. Gemeindeversammlung	8
§ 22 Befugnisse	8
§ 23 Verfahren	9
E. Gemeinderat	9
§ 24 Zusammensetzung	9
§ 25 Befugnisse	9
§ 26 Ressortsystem	10
<b>IV. Kommissionen</b>	10
A. Aufzählung der Kommissionen	10
§ 27 Art und Zahl	10
B. Befugnisse der Kommissionen	10
§ 28 Rechnungsprüfungskommission	10
§ 29 Wahlbüro	11
§ 30 Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde	11
§ 31 Fachkommission Schule	11
§ 32 Baukommission	11

§ 33	Umweltschutzkommission	11
§ 34	Wasserkommission	11
§ 35	Kindergartenkommission	11
§ 36	ARA-Kommission	12
§ 37	Delegierte Musikschule	12
§ 38	Führungsstab für Katastrophen- und Kriegsvorsorge	12
§ 39	Aufsichts- und Betriebskommission Schulkreis „Gilgenberg“	12
§ 40	Befugnisse der übrigen Kommissionen	12
§ 41	Nicht ständige Kommissionen	12
§ 42	Administrative Aufgaben der Kommissionen	12
<b>V.</b>	<b>Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</b>	12
§ 43	Dienstverhältnis	12
§ 44	Gemeindepräsident	13
§ 45	Gemeindeschreiber	13
§ 46	Finanzverwalter	13
<b>VI.</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	13
§ 47	Finanzplan	13
§ 48	Budget	13
§ 49	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	13
§ 50	Rechnungsprüfung	13
<b>VII.</b>	<b>Zusammenarbeit der Gemeinde</b>	14
§ 51	Formen der Zusammenarbeit	14
<b>VIII.</b>	<b>Beschwerderecht</b>	14
§ 52	Beschwerdeinstanzen	14
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	14
§ 53	Aufhebung bisherigen Rechts	14
§ 54	Inkrafttreten	15

#### Vorbemerkung

Die in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Begriffe umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

## **Die Gemeindeversammlung**

gestützt auf die §§ 2 und 56, Abs. 1, lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

# **I. Einleitung**

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

## **§ 2 Bestand**

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Zullwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

<sup>2</sup>Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

## **§ 3 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt;
- k) ein ausgeglichener Haushalt anzustreben.

## **II. Gemeindeangehörige**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 – 5 GG)**

<sup>1</sup>Wer in der Einwohnergemeinde Zullwil Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

<sup>2</sup>Der Ausweis über eine bestehende Krankenversicherung ist erforderlich.

<sup>3</sup>Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

### **B. Datenschutz**

#### **§ 5 Auskunftserteilung (§ 6 GG)**

<sup>1</sup>Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.

<sup>2</sup>Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

#### **§ 6 Schutz und Einschränkung (§ 7 GG)**

<sup>1</sup>Jede Person kann verlangen, dass

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.

<sup>2</sup>Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **III. Organisation der Gemeinde**

### **A. Allgemeine Organisation**

#### **§ 7 Organe**

<sup>1</sup>Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;

- b) die Behörden:
  - 1. der Gemeinderat
  - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

<sup>2</sup>Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

## **§ 8 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

## **B. Einberufung**

### **§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup>Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup>Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>4</sup>Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

### **§ 10 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)**

<sup>1</sup>Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup>Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern zuzustellen.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)**

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

### **§ 12 Protokollführung und Genehmigung (§ 28 – 31 GG)**

<sup>1</sup>Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

<sup>2</sup>Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsresultate) zu enthalten.

<sup>3</sup>In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

### **§ 13 Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 31 GG)**

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

### **§ 14 Wahlen und Abstimmungen (§ 33 ff GG)**

<sup>1</sup>Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup>An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

### **§ 15 Archiv (§ 41 GG)**

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **C. Ordentliche Gemeindeorganisation**

Politische Rechte

### **§ 16 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§42–47 GG)**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

### **§ 17 Petition (Art. 26 KV)**

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

## **§ 18 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

## **§ 19 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)**

<sup>1</sup>Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

<sup>2</sup>In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

## **§ 20 Grundsatz- und Konsultativabstimmung (§ 58 GG)**

Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

## **§ 21 Urnenwahlen (§ 54 GG)**

<sup>1</sup>An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident sowie der Vizepräsident
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

<sup>2</sup>Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

## **D. Gemeindeversammlung**

### **§ 22 Befugnisse (§§ 65 57 GG)**

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

<sup>1</sup>Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 3'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).



## **§ 23 Verfahren (§§ 58 – 66 GG)**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

<sup>2</sup>Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

## **E. Gemeinderat**

### **§ 24 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

### **§ 25 Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup>Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup>Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

<sup>4</sup>Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Fr. 10'000.00 einmalig und Fr. 3'000.00 jährlich wiederkehrend im Einzelfall, für die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind;
- b) Fr. 5'000.00 im Einzelfall für Festsetzung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen;
- c) Fr. 7'000.00 oder höchstens Fr. 15'000 im Einzelfall für die Bewilligung von Nachtragskrediten;

- d) Fr. 100'000.00 im Einzelfall für Landerwerb, Landabtausch, sowie für den Erwerb von Liegenschaften. Über getätigte Geschäfte ist an der nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten;
- e) Fr. 50'000.00 im Einzelfall für sofortige Instandstellungskosten und dringende Reparaturen infolge Unwetter- oder Schäden durch höhere Gewalt.

## § 26 Ressortsystem

Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete zugewiesen.  
Die Sachgebiete sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

# IV. Kommissionen

## A. Aufzählung der Kommissionen

### § 27 Art und Zahl (§ 103 ff GG)

Der Gemeinderat wählt nachstehende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

a)	Wahl- und Abstimmungsbüro	3 und 2 Ersatz
b)	Fach- und Betriebskommission	
	Delegierte Primarschulkreis „March“ (gem. § 10 Statuten)	12
c)	Schulrat	
	Delegierte Schulkreis „Gilgenberg“ (gem. § 12 Statut)	4*
d)	Baukommission	4
e)	Wasserkommission	4
f)	Umweltschutzkommission	3
h)	Delegierte ARA-Kommission	6
i)	Delegierte Musikschule	2
k)	Führungsstab für Katastrophen- und Kriegsvorsorge (gem. § 13 Verordnung)	6
l)	Aufsichtskommission Schulkreis „Gilgenberg“ (gem. Eigentumsvertrag vom März 1983)	4
m)	Stiftungsräte Alters- und Pflegeheim „Stäglen“ Nunningen	2
n)	Delegierte Wasserversorgung Gilgenberg (WVG)	3

\*) massgebend ist die Einwohnerzahl

## B. Befugnisse der Kommissionen

### § 28 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz<sup>6</sup>.  
Sie zählt 3 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

## **§ 29 Wahlbüro**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR).

<sup>2</sup>Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

## **§ 30 Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde**

Die Sozialhilfekommission und die Vormundschaftsbehörde wurden in die „Sozialregion“ integriert und somit aufgehoben.

## **§ 31 Fachkommission Schule**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Fachkommission Schule richten sich nach dem Volksschulgesetz, insbesondere nach § 72 VSG

- a) Primarschulkreis „March“ gemäss § 10 Statuten
- b) Schulkreis „Gilgenberg“ gemäss § 12 Statuten

<sup>2</sup>Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem einzureichenden Budget, das nicht überschritten werden darf.

## **§ 32 Baukommission**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Baureglement.

<sup>2</sup>Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem einzureichenden Budget.

## **§ 33 Umweltschutzkommission**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung (Kehrichtbeseitigungs-Reglement der Einwohnergemeinde).

<sup>2</sup>Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem einzureichenden Budget, das nicht überschritten werden darf.

## **§ 34 Wasserkommission**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Wasserkommission richten sich nach dem Wasserreglement.

<sup>2</sup>Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem einzureichenden Budget.

## **§ 35 Kindergartenkommission**

Die Kindergartenkommission ist aufgehoben. Die Aufgaben werden neu von der „Fachkommission Primarschulkreis March“ wahrgenommen.

### **§ 36 ARA-Kommission**

Die Aufgaben der ARA-Kommission richten sich nach dem ARA-Reglement.

### **§ 37 Delegierte Musikschule**

Die Aufgaben richten sich nach dem Reglement der Musikschule.

### **§ 38 Führungsstab für Katastrophen- und Kriegsvorsorge**

Die Aufgaben richten sich nach dem Reglement.

### **§ 39 Aufsichts- und Betriebskommission Schulkreis „Gilgenberg“**

Die Aufgaben richten sich nach dem Eigentumsvertrag (Reglement).

### **§ 40 Befugnisse der übrigen Kommissionen (§ 108 GG)**

Die Obliegenheiten der übrigen Kommissionen ergeben sich aus der Gesetzgebung, den bestehenden Gemeindereglementen bzw. aus Gemeindeversammlungs- oder Gemeinderatsbeschlüssen.

### **§ 41 Nicht ständige Kommissionen (§ 109 GG)**

Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse, Arbeitsgruppen oder Delegationen bestellen.

### **§ 42 Administrative Aufgaben der Kommissionen**

Die Aufgaben der Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.

## **V. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

### **§ 43 Dienstverhältnis (§ 120 GG)**

<sup>1</sup>Beamter ist:

- a) Gemeindepräsident.
- b) Friedensrichter

<sup>2</sup>Angestellte sind:

- a) Personen mit Teilzeitpensum unter 20%;
- b) Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden;
- c) In der Dienst- oder Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben;
- d) Verwaltungsangestellte.

#### **§ 44 Gemeindepräsident (§ 126 GG)**

Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

#### **§ 45 Gemeindeschreiber (§ 131 GG)**

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Führt das Protokoll und fertigt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates aus. Er ist für die Führung des Gemeindearchivs und der Registratur verantwortlich. Er führt das Stimmregister, die Schriftenkontrolle, das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen. Er stellt die Identitätsausweise aus.

<sup>2</sup>Anstelle des Gemeindeschreibers kann ein Verwaltungsangestellter diese Aufgaben übernehmen.

#### **§ 46 Finanzverwalter (§ 132 GG)**

<sup>1</sup>Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

## **VI. Finanzhaushalt**

#### **§ 47 Finanzplan (§ 138 GG)**

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

#### **§ 48 Budget (§ 139 ff GG)**

Die Budgets der Kommissionen für das nächste Jahr sind dem Gemeinderat jeweils bis 1. Oktober zu unterbreiten.

#### **§ 49 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)**

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 3'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

#### **§ 50 Rechnungsprüfung (§ 155 ff GG)**

<sup>1</sup>Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

## **VII. Zusammenarbeit der Gemeinden**

### **§ 51 Formen der Zusammenarbeit (§ 164 ff GG)**

Die Einwohnergemeinde Zullwil

- a) hat folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen:  
Alters- und Pflegeheim „Stäglén“, Nunningen
- b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
  - 1. ARA-Zweckverband Meltingen-Zullwil
  - 2. Primarschulkreis „March“, Zullwil-Meltingen
  - 3. Schulkreis „Gilgenberg“
  - 4. Musikschule Thierstein-Laufental
  - 5. Wasserversorgung Gilgenberg WVG
  - 6. Kelsag Kehrichtbeseitigung
  - 7. Sozialregion Thierstein
  - 8. Zweckverband Zentrum Passwang
- c) ist folgenden Organisationen beigetreten:
  - 1. Spitex Thierstein/Dorneckberg
  - 2. Gasag / Erdgas AG Laufental/Thierstein

## **VIII. Beschwerderecht**

### **§ 52 Beschwerdeinstanzen (§ 197 ff GG)**

<sup>1</sup>Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup>Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

<sup>3</sup>Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 53 Aufhebung bisherigen Rechts**

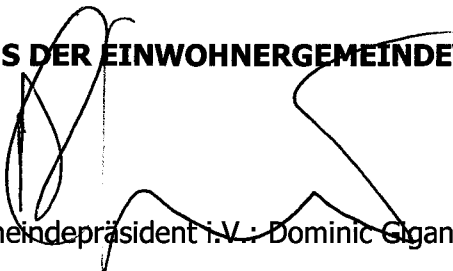
Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision der Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 8. Juni 2009 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

## § 54 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zullwil beschlossen am 29. Juni 2017.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident i.V.: Dominic Ggander  Die Gemeindefschreiberin: Monika Fringeli 



Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 5. Sept. 2017

Pumag AG  
Herr Thomas Blum  
Bollwerk 15  
3011 Bern

## **Verfügung vom 5. September 2017**

### **Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zullwil**

#### **1. Feststellungen**

Mit Schreiben vom 21. August 2017 reichte die Einwohnergemeinde Zullwil, v.d. Pumag AG, Bern, die Teilrevision der Gemeindeordnung, welche von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 2017 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

#### **2. Erwägungen**

**2.1.** Nach § 209 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1] sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Gemeindeordnung ist vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

**2.2.** Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

**2.3.** Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.



### 3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 litera g der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Gemeinden im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Gemeindegesetzgebung unterschrieben.

### 4. Verfügung

- gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 19 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11] -

**4.1.** Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.

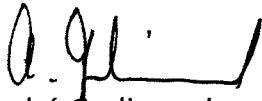
**4.2.** Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 400.--. Sie ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling).

**Gebühr: Total Fr. 400.--**

**Gemeinde Zullwil**

Zahlbar innert 30 Tagen  
(Kredit 4210000/81097)

### Volkswirtschaftsdepartement



André Grolimund  
Chef Amt für Gemeinden

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, GRO, SCN)
- Pumag AG, Thomas Blum, Bollwerk 15, 3011 Bern
- SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag:**  
**Rechnungsstellung Fr. 400.-- (Kto. 4210000/81097/7592)**
- Gemeinde Zullwil, Gemeindeverwaltung, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil,  
**Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**